

早稲田大学 大学院法学研究科

2020年度 修士課程入学試験問題(国外受験)

外国語科目

ドイツ語

外国人留学生

(1) 次の文章を日本語に訳しなさい。

Im Notstand ist der Staat rechtlich keineswegs sich selbst überlassen. Obwohl das Völkerrecht dem Staat die Möglichkeit der Notstandserklärung aufgrund des Existenzrechts des Staates einräumt, ist ein solcher Staat sehr wohl durch menschenrechtliche und völkergewohnheitsrechtliche Normen sehr in seiner Wahl der Mittel eingeschränkt. *Carl Schmitts* Ansicht kann daher weder aus rechtstheoretischer Betrachtung, noch aus Sicht der Rechtspraxis überzeugen. So zum Beispiel muss ein Staat, wenn er den Notstand erklärt und damit Menschenrechtsnormen einschränken will, den UN-Generalsekretär über eine solche Absicht und den Umfang der Derogationen informieren sowie den Menschenrechtsausschuss und die Vertragsstaaten notifizieren. Ebenso einschränkend wirken Rechtsprinzipien, zu denen sich ein Staat in der Wahl seiner Staatsform in seiner Verfassung verpflichtet hat. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass kein Akt eines Staatsorgans einer endgültigen Kontrolle durch die dafür zuständigen Organe entzogen werden darf.

(2) 次の文章を日本語に訳しなさい。

Die Ermessensnormen räumen der Verwaltung die **Möglichkeit zur eigenverantwortlichen, wenn auch gesetzlich gelenkten Entscheidung** ein. Durch den Verzicht auf ein abschließendes Entscheidungsprogramm überträgt der Gesetzgeber der Verwaltung die Verantwortung für die Sachrichtigkeit ihres Handelns. Sie soll die Entscheidung treffen, welche den besonderen Umständen des Einzelfalls am besten Rechnung trägt. Dazu muss die Verwaltung den Sachverhalt möglichst vollständig aufklären und die von der Entscheidung betroffenen Interessen aufdecken. Sie muss klare Zielvorstellungen entwickeln, die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten ermitteln und prüfen, durch welches Mittel das angestrebte Ziel unter Herbeiführung eines gerechten Interessenausgleichs am besten erreicht wird. Vielfach wird ihre Entscheidung auch von Zweckmäßigungs- und Billigkeitserwägungen bestimmt.